



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten
Nationen in Deutschland
Wallstraße 9 – 13
10179 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 20 22 02-0
Telefax: +49 (0) 30 / 20 22 02-20
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo

April 2002

Einleitung

1. Bei diesem Text handelt es sich um eine Aktualisierung der UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo und zur Rückkehr dorthin, wie sie in dem vorausgegangenem Positionspapier vom März 2001 dargestellt wurde.
2. Die überwiegende Mehrheit der Kosovo-Albaner, die während der Kosovo-Krise geflohen waren, ist nach Hause zurückgekehrt. Nur wenige von ihnen wurden mit Sicherheitsproblemen konfrontiert. Personengruppen, die weiterhin schutzbedürftig sein können, werden in diesem Papier beschrieben.
3. Personen aus dem Kosovo, die nicht albanische Volkszugehörige sind, bleiben weiterhin ernsthaften Gefahren ausgesetzt, die ihr Leben und ihre grundlegenden Freiheiten bedrohen und einige von ihnen dazu veranlassen, die Provinz zu verlassen. Demzufolge gibt die Situation der Minderheitengruppen trotz einer Reihe von Verbesserungen der allgemeinen Situation im Kosovo nach wie vor Anlass zu großer Sorge. Verbesserungen schließen die Wiederherstellung der zivilen Verwaltung, die Wahl und Ernennung lokaler Behörden, die wirtschaftliche Entwicklung, die Verbesserung des Polizei- und Justizsystems sowie die Einführung von speziellen Strukturen innerhalb von UNMIK ein, welche die Anerkennung der Minderheiten fördern sollen. Wenn auch zu hoffen ist, dass diese Entwicklungen schließlich zu einer wirklichen und andauernden Verbesserung der Situation von Minderheiten führen werden, so verhindern Gefahren für die persönliche Sicherheit und die eingeschränkte Bewegungsfreiheit von Angehörigen der Minderheiten immer noch ihren gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Sozialdiensten, Bildung, Arbeitsmöglichkeiten, öffentlichen Einrichtungen und zur Wiederaufbauhilfe von Wohneigentum. UNHCR vertritt daher nach wie vor die Auffassung, dass Angehörigen von Minderheitengruppen im Kosovo, die in diesem Papier beschrieben werden, weiterhin internationaler Schutz in Asylländern gewährt werden sollte.
4. Bei der Entscheidung über Asylanträge von Personen aus dem Kosovo könnten Asylländer geneigt sein, die Alternative einer inländischen Umsiedlung in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) zu erwägen. Die Umstände, mit denen Binnenvertriebene in Serbien und Montenegro konfrontiert sind, veranlassen UNHCR jedoch zu der allgemeinen Feststellung, dass eine interne Umsiedlung unter diesen Bedingungen keine angemessene und zumutbare Alternative zu internationalem Schutz

bietet. Dieses Papier enthält detaillierte Auskünfte über die gegenwärtigen Bedingungen für Binnenvertriebene aus dem Kosovo, um den Flüchtlingsstatus feststellenden Behörden Anhaltspunkte bei ihrer sorgfältigen Prüfung einer etwaigen internen Fluchtalternative zu geben.

I. Kosovo-Albaner

Schutzkategorien

5. Wenn auch die meisten Kosovo-Albaner ohne Sicherheitsbedenken zurückkehren können, gibt es bestimmte Gruppen, die mit ernststen Problemen, einschließlich der Bedrohung ihrer körperlichen Unversehrtheit, konfrontiert werden könnten, sollten sie zum gegebenen Zeitpunkt nach Hause zurückkehren. Dazu gehören:

- Kosovo-Albaner aus Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden;
- Kosovo-Albaner in Mischehen und Personen gemischt ethnischer Herkunft;
- Kosovo-Albaner, die mit dem serbischen Regime nach 1990 in Verbindung gebracht werden.

6. Anträge von Personen, die Furcht vor Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen geltend machen, sollten sorgsam geprüft werden, um die Notwendigkeit der Gewährung internationalen Schutzes festzustellen. Asylanträge, die nicht in diese Kategorien fallen, können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden.

7. Anträge von traumatisierten Personen, wie Folteropfern oder Opfern von besonders schrecklichen Gewaltformen (z.B. ehemalige Häftlinge oder Opfer sexueller Gewalt), oder Zeugen von Kriegsverbrechen erfordern besondere Aufmerksamkeit, weil ihre Erfahrungen in der Vergangenheit für die Entscheidung über ihre fortdauernde Schutzbedürftigkeit von großer Bedeutung sind.

Besonders schutzbedürftige Personen

8. Personen in einer besonders verwundbaren Situation können spezielle Bedürfnisse haben, die im Zusammenhang mit einer Rückkehr unter den gegenwärtigen Umständen berücksichtigt werden sollten. In diese Rubrik fallen beispielsweise folgende Personen (die Auflistung ist nicht als abschließend zu betrachten):

- chronisch Kranke, deren Zustand eine spezielle medizinische Behandlung erfordert, die derzeit im Kosovo noch nicht verfügbar ist,
- geistig schwer behinderte Menschen, deren Zustand eine spezielle medizinische Behandlung erfordert, die im Kosovo derzeit noch nicht verfügbar ist,
- Personen mit einer ernststen Behinderung (einschließlich ihrer Pflegepersonen), deren Wohl von einem besonderen Unterstützungssystem abhängt, das im Kosovo noch nicht verfügbar ist,

- allein stehende ältere Menschen ohne Verwandte oder gesellschaftliche Hilfestellung in anderer Form im Kosovo,
- von ihren Eltern getrennte Kinder ohne Verwandte oder Betreuer im Kosovo, bei denen man zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Rückkehr in den Kosovo nicht dem Wohl des Kindes entspricht¹.

II. Minderheiten

9. Der Begriff "Minderheit" bezeichnet Gruppen von Personen, die sich an einem bestimmten Ort zahlenmäßig in der Minderheit befinden, unabhängig von ihrem Status in anderen Orten im Kosovo oder im Rest der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ).

10. Minderheiten erfahren weiterhin in unterschiedlicher Stärke Bedrohungen ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit. Sie müssen auch beträchtliche Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit erdulden, die ihren Zugang zu Grundleistungen, zum Wiederaufbau von Wohneigentum, zu Verfahren für die Rückerstattung ihres Eigentums, zum Arbeitsmarkt und zu anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, die für ihr Überleben wichtig sind, begrenzen. Für einige Minderheiten stellt die erhebliche Einschränkung der Benutzung der eigenen Sprache, der Religion oder ihrer kulturellen Traditionen ein Problem dar².

11. Verbesserungen der allgemeinen Situation im Kosovo haben allmählich Einfluss auf einige Minderheitengemeinschaften in gewissen Orten, und einigen gelang es, ein begrenztes Maß an Duldung innerhalb bestimmter Gebiete zu erlangen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Risiko von schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen mehr besteht. Gewaltsame, aufsehenerregende Zwischenfälle sind mit ruhigen Perioden durchsetzt, was zu einem falschen Gefühl von Sicherheit oder zu der fehlerhaften Einschätzung führen kann, dass sich die Umstände grundlegend geändert haben. Es ist wichtig, festzustellen, dass auch während solcher „ruhigen“ Perioden Minderheiten weiterhin weniger sichtbaren Formen von Misshandlungen ausgesetzt sind, die den Willen der Gemeinschaften, im Kosovo zu verbleiben, untergraben und somit anhaltend Vertreibungen verursachen oder eine dauerhafte Rückkehr verhindern.

12. Des Weiteren ist die Anwesenheit von Minderheitengemeinschaften in bestimmten Orten keine Sicherheitsgarantie für Rückkehrer derselben Gruppe. Im gegenwärtigen Umfeld kann eine lange Abwesenheit der Grund für Verdächtigungen sein, die zu Sicherheitsproblemen bei der Rückkehr führen können. Bemühungen zur Verbesserung der Situation, die nur langsam greifen, müssen noch an Stoßkraft gewinnen, bevor allgemeine Bedingungen geschaffen werden, die einer Rückkehr in Sicherheit und Würde förderlich sind.

13. Es ist bemerkenswert, dass im letzten Jahr keine bedeutsamen spontanen Rückkehrbewegungen von binnenvertriebenen Minderheiten oder Minderheitenflüchtlingen stattgefunden haben. Tatsächlich scheinen die wenigen Fälle

¹ Die Rückkehr von Kindern, die zwar von ihren Eltern getrennt sind, jedoch Verwandte und Betreuer haben, sollte nur nach angemessener Benachrichtigung und Vereinbarung durch den zurückführenden Staat stattfinden.

² Ausführliche Hintergrundinformationen zur gegenwärtigen Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo enthalten die gemeinsam von UNHCR und der OSZE erstellten *Assessments of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo*. Die Berichte sind auf der Homepage von UNHCR und OSZE unter www.unhcr.ch oder www.osce.org/kosovo verfügbar.

von Rückkehr eher durch äußere Faktoren ausgelöst worden zu sein, beispielsweise durch immer schwieriger werdende Lebensumstände im Exil oder durch politisch motivierten Druck zur Rückkehr.

14. UNHCR betont, dass die Rückkehr von Minderheiten auf einer strikt freiwilligen Basis und einer umfassend informierten Entscheidung der Angehörigen der jeweiligen Minderheitengemeinschaften beruhen sollte. Eine solche freiwillige Rückkehr sollte sorgfältig vorbereitet und abgesprochen sein, und die Wiedereingliederung sollte durch Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, um die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu sichern. Minderheiten sollen nicht zu einer Rückkehr in den Kosovo gezwungen, genötigt oder veranlasst werden.

Minderheitengruppen

- **Kosovo-Serben**

15. Die kosovo-serbische Gemeinschaft bleibt das primäre Ziel ethnisch motivierter Gewalttaten, einschließlich Granaten, neu gelegten Landminen, Sprengfallen, Schießereien aus vorbeifahrenden Autos und Brandstiftung. Alle Angehörigen dieser Gemeinschaft, auch ältere Menschen, Frauen und Kinder, sind Opfer solcher Anschläge geworden. Die physische Sicherheit bleibt die vorrangige Sorge der Kosovo-Serben, da diese nicht nur ihr Leben und ihre fundamentalen Freiheiten betrifft, sondern auch die Inanspruchnahme einer Vielzahl lebensnotwendiger wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Viele von ihnen leben in Enklaven und benötigen 24 Stunden am Tag den Schutz der KFOR, insbesondere auch für jeden Schritt außerhalb dieser Gebiete. Ethnisch motivierte Verbrechen scheinen häufig darauf zu basieren, sicherzustellen, dass Kosovo-Serben die Provinz verlassen oder nicht zurückkehren. Andauernde Verletzungen von Eigentumsrechten, wie Zwangsräumungen, illegale Besetzung von Wohneigentum, Zwangsverkauf von Eigentum, Zerstörung von Eigentum sowie Angriffe auf religiöse Orte und Denkmäler und die Verwüstung von Friedhöfen haben zu der Entscheidung vieler Kosovo-Serben beigetragen, ihre Häuser und ihren Herkunftsort zu verlassen. Betrachtet man all diese ethnisch motivierten Handlungen in ihrer Gesamtheit, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Gemeinschaft massiv, unabhängig davon ob physischer Schaden entsteht, und sind eine Quelle der Einschüchterung, Demütigung und Demoralisierung. Sie erzeugen ein ernst zu nehmendes Empfinden einer permanenten Bedrohung unter den Mitgliedern der kosovo-serbischen Gemeinschaft.

- **Kosovo Roma, Ashkali und Ägypter**

16. Während es in jüngster Zeit einige Verbesserungen ihrer allgemeinen Situation gab, sind Roma, Ashkali und Ägypter nach wie vor mit ernsthaften Sicherheitsproblemen konfrontiert. Generelle inter-ethnische Spannungen und Intoleranz verbinden sich mit einer besonderen Diskriminierung gegenüber Roma, Ashkali und Ägyptern durch fast alle anderen ethnischen Gruppen im Kosovo und verschlimmern so deren Notlage. In besonderem Maße betroffen sind dabei jene, die im Exil waren und folglich nicht mit der Realität in den verschiedenen Gemeinden, in denen Roma, Ashkali und Ägypter leben, vertraut sind.

17. Die physische Sicherheit der Roma, Ashkali und Ägypter bleibt unbeständig. Während einige Gemeinschaften einen gewissen Grad an Stabilität mit nur selten

auf tretenden gewaltsamen Übergriffen erreicht haben, sind andere regelmäßig Gewalt und Einschüchterung ausgesetzt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass selbst in Gebieten, in denen sich die inter-ethnischen Beziehungen verbessert zu haben scheinen, das Risiko von Angriffen, insbesondere durch Täter aus anderen Gebieten, aufrecht bleibt.

18. Wie alle Minderheiten leben Roma, Ashkali und Ägypter in Enklaven oder konzentrierten Gruppen. Ihre Bewegungsfreiheit ist im Allgemeinen eingeschränkt, wobei dies von Ort zu Ort variieren kann. Da jedoch Bewegungsfreiheit für Roma, Ashkali und Ägypter schon historisch betrachtet unabdingbar ist, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, ist diese Situation für sie besonders erdrückend. Die daraus folgenden Einschränkungen bei der Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte verschlimmern ihre Armut zusätzlich. Zu ihren ohnehin schwierigen Lebensbedingungen kommt erschwerend hinzu, dass die meisten Roma, Ashkali und Ägypter Gemeinschaften eine bedeutende Zahl von Binnenvertriebenen beherbergen.

19. Obwohl einige Roma, Ashkali und Ägypter zurückgekehrt sind, bleibt das Ausmaß der Rückkehr gering. Trotz umfassender und behutsamer Rückkehrplanung kommt es weiterhin zu Zwischenfällen, wie beispielsweise Steinwürfen auf Häuser von Rückkehrern. Zudem sind die wenigen spontanen und organisierten freiwilligen Rückkehrbewegungen, die stattgefunden haben, nicht unbedingt Ausdruck einer grundlegenden allgemeinen Verbesserung der Situation der Roma, Ashkali und Ägypter Gemeinschaften. In den meisten Fällen erfolgte eine Rückkehr an bestimmte Orte und nach einem gründlichen Planungs- und Vorbereitungsprozess, der dazu diente, die Sicherheit und Dauerhaftigkeit der Rückkehr sicherzustellen. Allgemeine Schlüsse bezüglich der Situation der Roma, Ashkali und Ägypter Gemeinschaften sollten weder aus dieser Rückkehr gezogen werden noch von individuellen Ausnahmen von der allgemeinen Sicherheitssituation dieser Gemeinschaften, die in hohem Maße prekär bleibt.

- **Kosovo-Bosniaken**

20. Im Vergleich zu der Situation anderer Minderheitengruppen ist die Sicherheitslage für Kosovo-Bosniaken relativ stabil. Dennoch ist diese Gemeinschaft mit verschiedenen Formen von Misshandlung konfrontiert, einschließlich Einschüchterung, Belästigung und Diskriminierung, sowie vereinzelt gewaltsamen Zwischenfällen. Wie andere Minderheiten auch, leben Bosniaken in konzentrierten Gemeinden oder Enklaven. Aus Angst vor Übergriffen ist ihre Bewegungsfreiheit außerhalb ihrer Herkunftsorte und insbesondere in den urbanen Zentren stark eingeschränkt. Daher werden KFOR-Sicherheitseskorten benötigt, um bestimmte Gebiete zu verlassen. Die Unmöglichkeit, außerhalb ihrer Enklaven und benachbarten Gebiete ihre eigene Sprache zu benutzen, ohne Gefahr zu laufen, für ethnische Serben gehalten zu werden, ist eine Quelle ständigen Drucks und anhaltender Not. All dies beschränkt den gleichwertigen Zugang zu Sozialdiensten und untergräbt die Möglichkeiten der Selbstversorgung der Gemeinschaft in ihrer Provinz. Auf Grund dieser Situation wandern viele Bosniaken ab.

21. Die sichtbaren Fortschritte in den inter-ethnischen Beziehungen zwischen Bosniaken und ethnischen Albanern im letzten Jahr sollten nicht dahingehend interpretiert werden, dass sich die allgemeine Situation nun grundlegend geändert hat. Kosovo-Bosniaken haben noch keine volle Bewegungsfreiheit unter sicheren

Bedingungen. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, eine Rückkehr in eine solche Umgebung als sicher, würdevoll oder dauerhaft auf längere Sicht zu betrachten. Zudem würde eine weitere Konzentrierung von Bosniaken in Enklaven den Druck auf die Gemeinschaft, bestimmte Mechanismen zur Bewältigung der Lage anzunehmen, vergrößern und die Ursachen für Vertreibung weiter fördern. Eine freiwillige Rückkehr von einzelnen ethnischen Bosniaken, die auf einer informierten Entscheidung beruht, entsprechend koordiniert und von Wiedereingliederungshilfe begleitet wird, kann zu einer dauerhaften Rückkehr führen. Jedoch können hastige, nicht wirklich frei gewählte Rückkehrbewegungen die Betroffenen vor Ort in ernste Gefahr bringen als auch dazu beitragen, den gesamten Rückkehrprozess von Minderheiten in den Kosovo zu destabilisieren.

- **Kosovo Gorani**

22. Für die Gorani gelten die selben Sicherheitsbedenken wie für die Bosniaken. Gelegentlich ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Minderheiten verschwommen. Jedoch scheinen einige Teile der Gorani-Gemeinschaft in der Wahrnehmung engere Verbindungen zu den ethnischen Serben zu haben, was zu stärkeren Spannungen zwischen den Gorani und kosovo-albanischen Gemeinden geführt hat.

23. Die Mehrheit der Gorani lebt in einem geographisch klar definierten Gebiet, Goran/Dragash, in welchem es auf Grund seiner Isolation immer wieder zu sicherheitsbedingten Zwischenfällen kommt. Im Vergleich zu anderen in diesem Text erwähnten Minderheitengemeinschaften genießen Gorani ein gewisses Maß an Bewegungsfreiheit in ihrem Herkunftsgebiet und in Prizren. Berichten zufolge kommt es weiterhin zu Belästigungen von Mitgliedern dieser Gemeinschaft bei Reisen außerhalb ihres Gebietes. Dabei werden sie mit dem zusätzlichen Risiko konfrontiert, für ethnische Serben gehalten zu werden, sofern sie ihre eigene Sprache benutzen. Auf Grund ihres ethnischen Hintergrundes und der damit verbundenen Sprachbarriere, sind die Gorani Diskriminierungen in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten und ihren Zugang zu Sozialdiensten ausgesetzt. Eine Kombination aus Sicherheitsbedenken und Unsicherheit über ihre langfristige wirtschaftliche und soziale Lebensfähigkeit hat viele Gorani gezwungen, den Kosovo zu verlassen.

III. Umsiedlung innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien

Ist die Umsiedlung eine angemessene und zumutbare Möglichkeit³?

24. Bei der Prüfung, ob die von den Mitgliedern der oben genannten Minderheitengruppen erfahrene Furcht vor Verfolgung oder anderer Bedrohungen des Lebens oder der Freiheit vernünftigerweise und erfolgreich durch Umsiedlung in andere Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) vermieden werden könnte, sollten Entscheider alle Umstände des Falles berücksichtigen. Dazu zählt die Tatsache, dass die Bundesrepublik Jugoslawien noch eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus früheren regionalen Konflikten beherbergt. Die folgenden Überlegungen sind insbesondere für die Einschätzung der Sicherheit, Durchführbarkeit

³ Die grundlegende Auffassung von UNHCR zur "Innerstaatlichen Fluchtalternative" wird in dem Positionspapier "Innerstaatliche Umsiedlung als Alternative zur Asylsuche" (Februar 1999) dargestellt.

und Angemessenheit einer innerstaatlichen Umsiedlung als einer Alternative zur Asylgewährung für Minderheitengruppen aus dem Kosovo von Bedeutung.

Sicherheit

25. Personen nicht-albanischer Volkszugehörigkeit, die den Kosovo aus Furcht um ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit verlassen haben, finden in Serbien und Montenegro relative Sicherheit. Als Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien sollten sie im Prinzip Schutz auf einem Niveau vergleichbar mit anderen Bürgern genießen, in der Praxis können sie jedoch bei der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte erheblichen Einschränkungen und sogar Diskriminierung unterliegen.

26. Die Roma, Ashkali und Ägypter Gemeinschaften stehen in der Bundesrepublik Jugoslawien komplizierten Problemen gegenüber. Sie werden mit einem Muster von Diskriminierung konfrontiert, und ihre Situation hat sich in den letzten zehn Jahren auf Grund der Sanktionen und des wirtschaftlichen Niedergangs verschlechtert. Im Kosovo-Konflikt begegneten alle Seiten den Roma, Ashkali und Ägyptern mit Misstrauen und warfen ihnen oftmals vor, mit der einen oder anderen Seite kollaboriert zu haben. Viele Roma, Ashkali und Ägypter leben unter entsetzlich erbärmlichen Umständen, häufig unterhalb menschenwürdigen Niveaus. In und um Belgrad und anderen Städten in Serbien und Montenegro leben viele binnenvertriebene Roma, Ashkali und Ägypter in illegalen Siedlungen ohne Strom-, Trinkwasser- oder Abwasserversorgung. Kommunikationsschwierigkeiten, die auf unterschiedlichen Sprachen beruhen, verschlimmern diese Probleme zusätzlich.

Zahlen und Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechten

27. Die Bundesrepublik Jugoslawien beherbergt bereits eine große Zahl von Flüchtlingen aus Kroatien und Bosnien sowie von Binnenvertriebenen aus dem Kosovo (231.100 im Februar 2002). Man geht davon aus, dass es in beiden Republiken weitere unregistrierte Binnenvertriebene aus dem Kosovo gibt, einschließlich einer relativ großen Zahl an nicht registrierten Roma, Ashkali und Ägyptern. Die Abwanderung aus dem Kosovo hat sich zwar verlangsamt, ist aber noch nicht gestoppt, so dass die Zahl der Binnenvertriebenen weiterhin zunimmt. Die Aufnahmekapazität von Serbien und Montenegro ist deshalb bis zum Äußersten ausgelastet und nicht mehr in der Lage, Neuankommende aus dem Kosovo oder aus einem Drittland Unterkunft zu gewähren. Die serbischen und montenegrinischen Flüchtlingskommissionare haben für 10.664 Binnenvertriebene Sammelunterkünfte bereitgestellt (zusätzlich zu 24.493 Flüchtlingen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina). Weitere fast 5.000 Binnenvertriebene haben Unterkunft gefunden, indem sie 119 unbenützte Gebäude besetzt haben. Sie erhalten keine Unterstützung durch die staatlichen Behörden. Alle anderen Binnenvertriebenen mussten ihre eigene Unterkunft durch Aufnahme in Gastfamilien oder Anmietung von Räumlichkeiten finden. Die Unterstützung von UNHCR erstreckt sich lediglich auf die Grundbedürfnisse von Binnenvertriebenen, die in Aufnahmezentren untergebracht sind.

28. Trotz der politischen Veränderungen seit dem Jahr 2000 bleibt die wirtschaftliche Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor extrem instabil, wobei Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen zählen. Das Durchschnittseinkommen in der Bundesrepublik Jugoslawien steigt langsam an, jedoch erhöhen sich die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für eine Familie

noch schneller⁴. Die offizielle Arbeitslosenquote liegt bei ca. 30 %, dürfte jedoch in Wahrheit höher liegen. Das Sozialversicherungssystem kann seine Aufgabe der Sicherung des Lebensunterhaltes für Arbeitslose nicht mehr erfüllen. Es hat seine Zahlungen – wie gering auch immer –, auf die Personen Anspruch haben, die die Bedürftigkeitskriterien erfüllen, weitgehend eingestellt. Der Zusammenbruch der sozialen und medizinischen Strukturen in der Bundesrepublik Jugoslawien und der damit einhergehende Verlust eines sozialen Netzes für die schutzbedürftigsten Teile der Bevölkerung bedeutet für einen großen Prozentsatz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in diesem Land, dass sie für ihr Überleben von humanitärer Hilfe abhängig sind. Pläne, das Sozialversicherungssystem in Serbien in Stand zu setzen, werden ausgearbeitet, jedoch noch nicht umgesetzt.

29. In Montenegro können Binnenvertriebene zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, was die Gehälter und Pensionen betrifft, die an Binnenvertriebene in Serbien weiterhin in Dinar ausgezahlt werden und somit für Binnenvertriebene in Montenegro nicht erhältlich sind, ohne nach Serbien zu reisen. Vergleichbare Probleme gibt es bei der Gesundheitsversorgung: Zwar trägt die montenegrinische Krankenkasse die Kosten für die Basisgesundheitsversorgung für Binnenvertriebene, jedoch wurden die Zahlungen zwischen den Krankenkassen von Serbien und Montenegro eingestellt.

30. Das Bildungssystem befindet sich nach Jahren eingeschränkter Investitionen in diesen Sektor in einem desolaten Zustand. Insbesondere Kindern binnenvertriebener Roma, Ashkali und Ägypter mangelt es an angemessener Kleidung und Schulmaterial, das von den Eltern selbst bezahlt werden muss. Die Nichtbeherrschung der serbischen Sprache stellt ein zusätzliches Problem dar, das dem Schulerfolg von Kindern der Roma, Ashkali und Ägypter entgegensteht.

31. Obwohl internationale Bemühungen zur Verbesserung der Situation eingesetzt haben, wird es noch einige Zeit dauern, bis diese Maßnahmen zur Bevölkerung vordringen. Die Rückkehr von Menschen in eine Situation, in der sie zu Binnenvertriebenen werden, sollte unter allen Umständen vermieden werden. Dies würde nur zu einer Vergrößerung der bestehenden Probleme in der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Bewältigung der psychosozialen Not und dem Mangel an sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von Hunderttausenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen führen.

UNHCR Genf, April 2002
(deutsche Übersetzung: UNHCR Berlin)

l:\leg\extdistrib\kosovo_d.doc

⁴ OCHA Humanitarian Situation Report, Januar 2002